

Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt in der Neufassung vom 04.07.2024; gültig ab 01.01.2025

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt hat am 04.07.2024 aufgrund

– des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

– des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

– der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmer:innen an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

(2) Gebührenschuldner sind die Schüler:innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Sie endet mit der Entlassung der Schüler:innen aus der Musikschule. In Anlehnung an allgemeinbildende Schulen ist eine Entlassung, unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31.01. (Schulhalbjahr) und 31.07. möglich. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch die Leitung der Abteilung Musikschule auf Antrag zugelassen werden.

(4) Die Musikschule behält sich aus pädagogischen Gründen vor, Schüler:innen zu kündigen (z.B. bei Nichteignung oder ungeeigneter Instrumentenwahl).

§ 2 Gebührenberechnung

Es wird unterschieden zwischen

a) Kindern, Schüler:innen, Studierenden, Auszubildenden, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder freiwilligem sozialen Jahr (FSJ) unter Vorlage des Kindergeldbescheids und

b) alle nicht unter a) fallenden Personen.

Höhe der Gebühren (in Euro)

1 Hauptfächer

Jahresgebühr a / b

1.1

Musikalische Früherziehung 1 x
wöchentlich 45 Minuten

für 6–15 Teilnehmer

200,00

1.2

Sonstiger Elementarunterricht 1 x
wöchentlich 45 Minuten

231,00/288,75

Instrumental- und Vokalfächer

1.3

Instrumentaler Grundunterricht für 4 und
mehr Teilnehmer

1 x wöchentlich 45 Minuten

317,00/396,25

1.4

Instrumentaler Musikschulunterricht
flexibel 1 x wöchentlich
von 20 Min. Einzel-
bis 60 Min. Gruppenunterricht
(max. 3 Personen)

575,00/718,75

1.5

Instrumentaler Einzelunterricht 1 x
wöchentlich 30 Minuten

791,00/988,75

1.6

Instrumentaler Einzelunterricht 1 x
wöchentlich 40 Minuten

1.054,00/1.317,50

1.7

Instrumentaler Einzelunterricht 1 x
wöchentlich 60 Minuten

1.581,00/1.976,25

2 Ergänzungsfächer

2.1

Vokalklassen, Kammermusik
Instrumentalklassen, Orchester,
1x wöchentlich 45/90 Minuten

**teilweise
unterrichtsbegleitend nach
Empfehlung der Lehrkräfte
und teilweise kostenpflichtig
auf Anfrage**

2.2

Musiklehre und Theorie
1 x wöchentlich 45 Minuten

**teilweise
unterrichtsbegleitend nach
Empfehlung der Lehrkräfte**

2.3

Musiklehre und Theorie
Studienvorbereitung
1 x wöchentlich 45 Minuten

nach Umfang

3 Überlassung von Instrumenten

Jahresgebühr a/b

140,00/175,00

4 Kooperationen

(Instrumente werden ohne Gebühr überlassen)

JeKits

4.1

JeKits 1*

1 x wöchentlich 45 Minuten
im Klassenverbund

00,00

*durch Mittel des MKW finanziert

4.2

JeKits 2

2 x wöchentlich 45 Minuten

240,00

4.3

JeKits 3

2 x wöchentlich 45 Minuten

420,00

4.4

JeKits 4

2 x wöchentlich 45 Minuten

420,00

JeKi- Kooperationsmodell

4.5

Musikalische Grundausbildung (2. Klasse)

1 x wöchentlich 45 Minuten

240,00

4.6

Instrumentalunterricht (3. Klasse)

1 x wöchentlich 45 Minuten

462,00

4.7

Instrumentalunterricht (4. Klasse)

1 x wöchentlich 45 Minuten

462,00

Ferienzeiten

Da es sich in den Gebühren um eine Mischkalkulation handelt, werden diese auch für die Ferienzeiten erhoben.

§ 3 Gebührenermäßigung

(1) Teilnehmerermäßigung

- Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht oder dem JeKi-Kooperationsmodell der Musikschule ermäßigen sich ab dem 2. Mitglied die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 für das erste Hauptfach wie folgt:
 - bei 2 Mitgliedern für das 2. Mitglied um 8 %
 - bei 3 Mitgliedern für das 2. und 3. Mitglied um 17 %
 - bei 4 Mitgliedern für das 2., 3., 4. und jedes weitere Mitglied um 30 %
- Für die Teilnehmerermäßigungen im JeKits-Programm gelten die Vorgaben des LVdM und des MKW.

(2) Gebührenermäßigung

Personen, die Bürgergeld oder vergleichbare soziale Leistungen beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Unterrichtsgebühren eines Faches nach § 2, Ziffern 1.1 bis 1.4. Über die ermäßigte Teilnahme an den Unterrichten Ziffern 1.5 bis 1.7 entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt. In besonderen Fällen, z. B. bei offenkundiger Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührenordnung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt. Für die Gebührenermäßigungen im JeKits-Programm gelten die Vorgaben des LVdM.

(3) Unterrichtsausfall

Die Musikschule des KulturForumSteinfurt garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr dafür, dass in diesem Zeitraum mindestens 35 Unterrichtsstunden erteilt werden. Bei Beendigung oder Aufnahme des Unterrichts im laufenden Schuljahr gilt die Garantiestundenzahl nicht. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten, welche die Musikschule zu vertreten hat - z. B. Erkrankung der Lehrkraft - wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 der Jahresgebühr für jede Stunde erstattet, um welche die Garantiestundenzahl unterschritten wurde.

Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z. B. wegen Klassen- oder Fachbereichsvorspielen ausfallen. Die Erkrankung eines Schülers wirkt sich ebenfalls nicht auf die Zahlung der Unterrichtsgebühren aus. Über begründete Ausnahmefälle und Beurlaubungen entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt auf schriftlichen Antrag. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Zahlungsverzug kann zum Unterrichtsauschluss führen.

§ 5 Sonderregelung

Im Ausnahmefall notwendig werdende Sonderregelungen, die von den vorgenannten Sätzen abweichen, trifft die Musikschulleitung in Absprache mit der Direktion des KulturForumSteinfurt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung vom 01.01.2020 tritt mit Wirkung vom 31.12.2024 außer Kraft. Die hier veröffentlichte aktualisierte Fassung ist gültig ab 01.01.2025.